

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 18.05.2022
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	28.11.2022	zur Kenntnis genommen	-----
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	30.11.2022	empfohlen	8 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	05.12.2022	empfohlen	9 0 0
Stadtrat	14.12.2022		

Betreff: Abwägungs- und Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Grieben,“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgelegte Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, vom Stadtrat geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller ermittelten und bewerteten öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses, welches Bestandteil des Satzungsbeschlusses ist, der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben“, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen wird. Die Begründung mit Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Umweltbericht wird vom Stadtrat gebilligt (Anlage);
5. den Bürgermeister zu beauftragen, die Satzung § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Finanzielle Auswirkungen

Kosten/Einnahmen des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
keine/ Gewerbsteuer	Jahr 2022			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

Abwägungstabelle

Anhang zur Abwägungstabelle:

Landkreis Stendal Stellungnahme zum Vorentwurf

Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Telekom Stellungnahme zum Vorentwurf

Auflistung der nicht abgegebenen Stellungnahmen

Satzung Bebauungsplan Biogasanlage Grieben

mit Kartenteil Begründung, Umweltbericht und Naturschutzrechtliche Eingriffs-
/Ausgleichsbilanzierung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

§ 3 Abs.2 BauGB

§ 4 Abs.2 BauGB

§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

§ 8 Abs.3 BauGB

§ 10 BauGB

§ 10a BauGB

§ 44 BauGB

§ 215 BauGB

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 24.03.2021 (BV 534/2021)

Billigungsbeschluss vom 09.02.2022 (BV 730/2021)

Sachverhalt:

Am 24.03.2021 wurde die 1.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Grieben im Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Grieben“ beschlossen. Es handelte sich hierbei um den Vorentwurf. Durch die anschließende Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange vom 19.08.2021 bis 10.09.2021 wurden Stellungnahmen eingeholt, ausgewertet und in die Planunterlagen zum Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 09.02.2022 durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gebilligt. Die Unterlagen dazu lagen in der Zeit vom 07.03.2022 bis 06.04.2022 öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus und waren zusätzlich auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einsehbar. Es wurden keine Hinweise seitens der Öffentlichkeit eingebracht. Parallel dazu wurden die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB zur Abgabe der Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen dieses Verfahrensschrittes eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden geprüft und die abwägungsrelevanten Belange in das Abwägungsprotokoll aufgenommen. Die vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange wurden gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Diese sind Bestandteil der vorliegenden Sitzungsvorlage. Über deren Behandlung ist zu beschließen.

Zur Absicherung der Kostenübernahme für dieses Bauleitplanverfahren, der Erschließung, der Durchführung der notwendigen naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Der entsprechende Beschluss wurde vom Stadtrat vor diesem Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Daher kann jetzt der Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst werden.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal wird die Satzung über den Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben“ in Kraft gesetzt.